

Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin

per E-Mail: BEGIV@bmj.bund.de

Kürzel
Me/FH/CM – S 03/24

Telefon
+49 30 27876-2

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
mein@dstv.de

Datum
02.02.2024

**Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger,
der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes
Bürokratieentlastungsgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs eines *Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie* ([Viertes Bürokratieentlastungsgesetz](#)). Gern nehmen wir als Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) hierzu Stellung. Wir freuen uns, wenn Ihnen unsere Anmerkungen eine Stütze sind.

A. Vorwort

Der Entwurf für ein Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV-E) hat zum Ziel, die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung von überflüssiger Bürokratie zu entlasten. Der DStV setzt sich seit langem für Bürokratieabbau, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), ein. Weit über 90 % der Unternehmen in Deutschland sind KMU und die Belastungen durch Bürokratie sind für diese Unternehmensgruppe besonders stark. Wie der Nationale Normenkontrollrat in seinem aktuellen Jahresbericht ausführt, ist die Wirtschaft mit jährlichen Bürokratiekosten in Höhe von ca. 65 Milliarden Euro belastet (vgl. [Nationaler Normenkontrollrat, Jahresbericht 2023, Stand: 20.11.2023](#)). Daher begrüßt der DStV die Zielrichtung des Referentenentwurfs grundsätzlich sehr. Der Entwurf enthält viele einzelne Regelungen, die in der Gesamtheit betrachtet erste gute Schritte in Richtung Abbau von Bürokratie darstellen.

Insbesondere die Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung wertet der DStV als sehr positiv: Der Verzicht auf Schriftformerfordernisse bzw. die Herabstufung auf die Textform nach § 126b BGB (z.B. E-Mail) im Zivilrecht wird vom DStV außerordentlich begrüßt. Dies stellt eine Erleichterung für alle Beteiligten - Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung - dar und fördert die Digitalisierung. Die im BEG IV-E enthaltenen Erleichterungen bei den Formerfordernissen gehen über *Artikel 13 - Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs* hinaus mit einer Vielzahl von Änderungen in verschiedenen Gesetzen, u.a. im Wirtschaftsrecht und in berufsrechtlichen Bestimmungen sowie im Akkreditierungsstellengesetz, einher. Ohne in dieser Stellungnahme näher auf die einzelnen Regelungen in Zusammenhang mit den Erleichterungen bei den Formerfordernissen einzugehen, wertet der DStV die Änderungen positiv und würde deren Umsetzung begrüßen. Positiv hervorzuheben ist aus Sicht des DStV zudem die im Referentenentwurf erfasste Möglichkeit der digitalen Bereitstellung von Belegen in Zusammenhang mit der Betriebskostenabrechnung, der automatisierte Datenabruf bei den Standesämtern sowie die Vereinfachungen im Nachweisgesetz. Insgesamt wird die Nutzung digitaler Verfahren vom DStV begrüßt.

Leider gehen die in dem Referentenentwurf dargestellten Maßnahmen aus Sicht des DStV nicht weit genug. Das negative Wirtschaftswachstum von -0,3% in 2023 (vgl. [Destatis](#)), geprägt durch hohe Energiepreise, hohe Inflationsraten sowie anhaltende geopolitische Krisen, belastet die Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger. Eine aktuelle Studie des Instituts für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn zeigt, dass die Bürokratiebelastung für Unternehmen inzwischen zu einem zentralen Investitionshemmnis geworden ist (vgl. [Analyse zur Bürokratiebelastung in Deutschland – Wie kann ein spürbarer Bürokratieabbau erreicht werden?, November 2023, S. 64 f.](#)). Die Bürokratie belastet insbesondere KMU und ist ein Standortnachteil für Deutschland.

Zwei vom DStV in der Vergangenheit wiederholt adressierte, wichtige Vorschläge zum Bürokratieabbau wurden in den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz, [BT-Drs. 20/8628](#)) aufgenommen: die Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuerjahreserklärungen für Kleinunternehmer sowie die Anhebung der steuerlichen Buchführungsgrenzen bei gleichlaufender Anhebung der umsatzsteuerlichen Grenze für die Ist-Besteuerung (vgl. [DStV-Stellungnahme S 07/23](#)). Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat wird sich am 21.02.2024 mit dem

Wachstumschancengesetz befassen. Daher ist das Inkrafttreten der o.g. Regelungen zum jetzigen Zeitpunkt noch ungewiss. Wir weisen daher höflich darauf hin, dass diese Maßnahmen in jedem Fall zeitnah umgesetzt werden sollten.

Wir erlauben uns, unter **Gliederungspunkt C** in dieser Stellungnahme ergänzende Vorschläge für bürokratische Erleichterungen zu machen.

B. Referentenentwurf eines Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes

Artikel 1 – Änderung des Handelsgesetzbuchs

Zu Nummer 2 – Aufbewahrungsfristen, § 257 Abs. 4 HGB-E

Der Referentenentwurf sieht die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist von Buchungsbelegen - wie Kontoauszügen, Rechnungen, Lohn- und Gehaltslisten sowie Kassenbelegen - von zehn auf acht Jahre vor. Die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen ist eine vom DStV seit vielen Jahren erhobene Forderung zum Abbau der Bürokratiekosten für die Wirtschaft, insbesondere für KMU. Daher begrüßt der DStV die Anpassung in § 257 Abs. 4 HGB-E grundsätzlich, regt jedoch eine weitergehende Verkürzung der Aufbewahrungsfrist auf fünf Jahre ein. Hierbei sollten das Handels-, Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht harmonisiert werden.

Bereits in einem Eckpunktepapier vom 14.12.2011 zum Bürokratieabbau beschloss das damalige Bundeskabinett, die Aufbewahrungsfristen für Belege nach dem Steuer-, Handels- und Sozialversicherungsrecht zu harmonisieren und auf fünf Jahre zu begrenzen. Das hieraus resultierende Einsparpotenzial für die Wirtschaft wurde im Bericht des Projekts [„Harmonisierung und Verkürzung der Aufbewahrungs- und Prüfungsfristen nach Handels-, Steuer- und Sozialrecht“ \(Mai 2011\)](#) auf knapp 3,9 Milliarden Euro (ca. 16 % der jährlichen Belastung) beziffert. Bereits im März 2012 führte das Bundesministerium der Finanzen mit ausgewählten Vertretern der Wirtschaft, der Länder sowie dem DStV ein Fachgespräch. Dabei favorisierten die Teilnehmer von den dort vorgestellten Modellen einhellig jenes, welches für das Handels- und Steuerrecht eine Frist von 5 Jahren vorsieht.

Petition: Der DStV begrüßt die Verkürzung der handelsrechtlichen Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege in § 257 Abs. 4 HGB-E. Er regt jedoch an, die Aufbewahrungsfrist auf fünf Jahre zu verkürzen. Zudem sollte eine Harmonisierung mit dem Sozialversicherungsrecht erfolgen.

Artikel 2 – Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Im Einführungsgesetz zum HGB (HGBEG) wird geregelt, dass die kürzere Aufbewahrungsfrist nach § 257 Abs. 4 HGB n.F. auf alle Unterlagen anzuwenden ist, deren Aufbewahrungsfrist nach § 257 Abs. 4 HGB in der Fassung vor Inkrafttreten des BEG IV noch nicht abgelaufen ist. Diese Regelung ist zu begrüßen, da so für die Unternehmen keine Abgrenzungsschwierigkeiten bzgl. der Anwendbarkeit der Regelung entstehen.

Petition: Der DStV stimmt der Änderung des HGBEG zu.

Artikel 3 – Änderung der Abgabenordnung

Die Aufbewahrungsfrist in § 147 Abs. 3 Satz 1 AO wird für Buchungsbelege (Unterlagen i. S. d. § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO) von zehn auf acht Jahre reduziert. Der DStV stimmt der Anpassung zu und begrüßt diese grundsätzlich. Wie bereits zu *Artikel 1 – Änderung des Handelsgesetzbuchs* ausgeführt, regt der DStV jedoch eine Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege auf fünf Jahre an.

Petition: Der DStV begrüßt die Verkürzung der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege auf acht Jahre in § 147 Abs. 3 Satz 1 AO-E, regt jedoch eine Verkürzung auf fünf Jahre an.

Artikel 4 – Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Zu Nummer 2 – Art. 97 § 19a Abs. 2 EGAO-E

Die kürzere Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 3 Satz 1 AO n.F. soll auf alle Unterlagen angewendet werden, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 3 Satz 1 AO in der Fassung vor Inkrafttreten des BEG IV noch nicht abgelaufen ist. Der DStV stimmt der Regelung zu.

Petition: Der DStV stimmt der Regelung in Artikel 97 § 19a Abs. 2 EGAO-E zu.

Artikel 5 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Zu Nummer 1 – Aufbewahrung von Rechnungen, § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG-E

Da es sich bei den Buchungsbelegen nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO regelmäßig um Rechnungen i. S. d. § 14 UStG handelt, begrüßt der DStV die Anpassung der umsatzsteuerlichen Frist zur Aufbewahrung von Rechnungen auf acht Jahre. Eine Harmonisierung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Fristen ist wichtig, um bürokratische Entlastung zu erzielen.

Petition: Der DStV begrüßt die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Rechnungen in § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG-E, regt jedoch in Übereinstimmung mit HGB und AO eine Verkürzung auf fünf Jahre an.

Zu Nummer 2 – Bußgeldvorschriften, § 26a Abs. 2 Nr. 2 UStG-E

Die Bußgeldvorschriften sollen hinsichtlich der Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Rechnungen angepasst werden, § 26a Abs. 2 Nr. 2 UStG-E. Dies ist folgerichtig, sodass der DStV dem zustimmt.

Petition: Die Anpassung der Bußgeldvorschrift, § 26a Abs. 2 Nr. 2 UStG-E, an die verkürzte Aufbewahrungspflicht für Rechnungen wird begrüßt. Bei etwaiger weitergehender Verkürzung der Aufbewahrungsfrist in § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG wäre auch die Bußgeldvorschrift entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 3 – § 27 Abs. 40 UStG-E

In § 27 Abs. 40 UStG-E wird geregelt, dass die kürzere Aufbewahrungsfrist nach § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG n.F. auf alle Rechnungen anzuwenden ist, deren Aufbewahrungsfrist am Tag vor Inkrafttreten des BEG IV noch nicht abgelaufen ist. Diese Regelung ist zu begrüßen, da so Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden.

Petition: Der Regelung in § 27 Abs. 40 UStG-E wird zugestimmt.

Artikel 6 – Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz (BMG) soll dahingehend geändert werden, dass zukünftig die Meldepflicht bei touristischen Übernachtungen von deutschen Staatsangehörigen entfällt, §§ 29 Abs. 2, 30 BMG-E. Jeglicher Abbau von Meldepflichten entlastet grundsätzlich die Unternehmen sowie die Verwaltung, sodass der DStV die Änderung des Bundesmeldegesetzes begrüßt. Eine vollständige Abschaffung von Meldepflichten bei touristischen Übernachtungen würde der DStV noch positiver bewerten. Er ist sich jedoch auch bewusst, dass Artikel 45 des Schengener Durchführungsübereinkommens eine Hotelmeldepflicht für ausländische Touristen vorsieht, sodass eine weitere bürokratische Entlastung für das Hotelgewerbe hier nicht möglich sein wird. Der DStV gibt weiterhin zu bedenken, dass die bürokratische Entlastung für die Wirtschaft

insgesamt aus der Änderung des Bundesmeldegesetzes voraussichtlich nicht stark spürbar sein wird.

Petition: Der DStV begrüßt die Abschaffung der Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige. Er gibt jedoch zu bedenken, dass die bürokratische Entlastung für die Wirtschaft nur begrenzt sein wird.

Artikel 7 – Änderung der Beherbergungsmeldedatenverordnung

In der Beherbergungsmeldedatenverordnung werden Folgeänderungen zu der Abschaffung der Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige, *Artikel 6 – Änderung des Bundesmeldegesetzes*, umgesetzt.

Petition: Der DStV stimmt den Anpassungen in der Beherbergungsmeldedatenverordnung zu.

Artikel 27 – Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Mit den vorgesehenen Aufhebungen bestehender Schriftformerfordernisse und deren Herabstufung auf die Textform nach § 126b BGB soll ausweislich der Gesetzesbegründung die Digitalisierung bestehender Verwaltungsprozesse weiter vorangetrieben werden. Aus Sicht des DStV ist es dabei wichtig, dieses Ziel konsequent auch im Berufsrecht der Steuerberater zu verfolgen.

Vor diesem Hintergrund ist es praxismäßig und mit Blick auf das bereits bestehende Gefüge der Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen nach § 3a StBerG kohärent, in Anlehnung an die bereits bestehende Regelung zur Meldung nach § 3a Abs. 2 Satz 1 StBerG künftig auch das bislang alleinige Schriftformerfordernis für Änderungsmeldungen nach § 3a Abs. 4 StBerG durch die Möglichkeit der elektronischen Mitteilung zu ergänzen (vgl. **§ 3a Abs. 4 StBerG-E**).

Ebenfalls praxismäßig erscheinen die Anpassungen für Fälle der Abtretung von Gebührenforderungen in § 64 Abs. 2 Satz 2 StBerG. Künftig soll hier die Einwilligung des Mandanten in Textform anstelle der schriftlichen Einwilligung ausreichen (vgl. **§ 64 Abs. 2 Satz 2 StBerG-E**). Die Anpassung trägt zu einer Beschleunigung der Prozesse in der Kanzlei bei, ohne den in dieser Frage gebotenen Verbraucherschutz zu vernachlässigen. Zugleich gewährleistet die Anpassung den bereits in anderen Bereichen vollzogenen Gleichlauf zum

Berufsrecht der Rechtsanwälte, welches künftig eine entsprechende Regelung in § 49b Abs. 4 Satz 2 BRAO-E vorsieht.

Schließlich sollen künftig vertragliche Ersatzansprüche des Mandanten bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme durch eine im Einzelfall in Textform getroffene Vereinbarung anstelle einer schriftlichen Vereinbarung beschränkt werden können (vgl. § 67a Abs.1 Nr. 1 StBerG-E). Des Weiteren soll für die Zustimmungserklärung zu einer Haftungsbeschränkung durch vorformulierte Vertragsbedingungen künftig ebenfalls die Textform ausreichen und die bisher erforderliche Unterschrift des Mandanten entbehrlich machen (vgl. § 67a Abs. 2 Satz 2 StBerG-E). Auch diese Anpassungen können die Kanzleiprozesse vereinfachen, ohne dass Abstriche beim Verbraucherschutz zu befürchten wären. Zugleich wird auch hier der entsprechende Gleichlauf mit dem Berufsrecht der Rechtsanwälte sichergestellt.

Petition: Die Anpassungen des Steuerberatungsgesetzes sind aus Sicht des DStV insgesamt zu begrüßen.

C. Ergänzende DStV-Anregungen zum Bürokratieabbau

Der DStV begrüßt das Ziel Bürokratieabbau außerordentlich und regt weitere Schritte an. Die erforderlichen Maßnahmen sind vielseitig und umfangreich, wie etwa die 442 Vorschläge von Verbänden zur BMJ-Umfrage zum Bürokratieabbau veranschaulichen (vgl. [Ergebnisdokumentation zur Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau, April 2023](#)). Nachfolgend sind exemplarisch einige Vorschläge des DStV dargestellt.

I. “One in, two out”-Regel

Im Jahr 2015 wurde die sog. „One in, one out“-Regel eingeführt. Danach muss für jede neue Vorgabe, die laufenden Erfüllungsaufwand der Wirtschaft hervorruft, bis spätestens zum Ende der jeweiligen Legislaturperiode eine Entlastung in gleicher Höhe geschaffen werden. Der DStV begrüßt diesen Ansatz, Folgekosten zu begrenzen, sehr. Bislang wird der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft, der aus der nationalen Umsetzung von EU-Recht hervorgeht, jedoch von der „One in, one out“-Regel ausgenommen. Auch einmaliger Erfüllungsaufwand fließt nicht in die Betrachtung mit ein.

Der DStV regt daher an, dass die bestehende Ausnahme für die nationale Umsetzung von EU-rechtlichen Vorgaben bei der „One in, one out“-Regelung gestrichen werden sollte und auch einmaliger Erfüllungsaufwand berücksichtigt werden sollte. Ferner sollten branchenspezifischen Belastungen auch gezielte Entlastungen für die betroffene Branche gegenüberstehen. Die konkreten Maßnahmen sollten transparent bereits im Rahmen der jeweiligen Gesetzgebungsverfahren ersichtlich sein.

Der DStV regt zudem an, wie auch vom Nationalen Normenkontrollrat vorgeschlagen (vgl. [Nationaler Normenkontrollrat, Jahresbericht 2023, Stand: 20.11.2023](#)), mittelfristig zu einer „One in, two out“-Regel überzugehen. Das würde bedeuten, dass der Belastung durch eine neue Vorgabe spätestens bis zum Ende der jeweiligen Legislaturperiode eine Entlastung in doppelter Höhe gegenüberstehen würde. So würde nicht nur ein weiterer Anstieg von Bürokratie vermieden, sondern diese auch tatsächlich abgebaut werden können. Der DStV hatte im Rahmen der Verbändeumfrage des BMJ zum Bürokratieabbau diesen Vorschlag ebenfalls adressiert (vgl. [Ergebnisdokumentation zur Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau, April 2023](#)). Auch die CDU/CSU-Bundestagsfraktion setzt sich in ihrem Antrag „Wirtschaftsstandort Deutschland stärken, Wirtschaft unterstützen – Abbau überflüssiger und belastender Bürokratie“ dafür ein, dass die Bürokratiebremse der „One in, one out“-Regel zu einer „One in, two out“-Regel ausgeweitet werden sollte (vgl. [BT-Drs. 20/6408](#)).

Darüber hinaus sollte der Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verwaltung bei Anwendung der „One in, one/two out“-Regel mitberücksichtigt werden, um die Bürokratiebelastung umfassend abbilden zu können.

Petition: Der DStV spricht sich für die Einführung einer „One in, two out“-Regel zum Bürokratieabbau aus. Außerdem sollte der Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verwaltung mitberücksichtigt werden, ebenso wie der Erfüllungsaufwand aus der nationalen Umsetzung von EU-Recht.

II. Once-Only-Prinzip

Wie im [Koalitionsvertrag 2021-2025](#) (Seite 26) von der Bundesregierung zum Ziel gesetzt, sollte das Once-Only-Prinzip umgehend eingeführt werden. Danach müssten Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bei der Beantragung von Verwaltungsleistungen ihre Daten und Nachweise nur noch ein einziges Mal an die Behörden übermitteln (vgl. [BMF-Monatsbericht Juni 2023](#)). Bei

allen weiteren Anträgen würden die Behörden die bereits vorhandenen Daten und Nachweise nutzen. Auch die Finanzverwaltung würde dann auf die bereits vorhandenen Daten der Steuerpflichtigen zurückgreifen und diese nutzen, was zu einer spürbaren bürokratischen Entlastung für alle Beteiligten, insbesondere die Steuerpflichtigen und ihre steuerlichen Berater, führen würde.

Petition: Der DStV setzt sich für die umgehende Einführung des Once-Only-Prinzips ein.

III. Weiterentwicklung des Verfahrens bei der Einfuhrumsatzsteuer

Die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer wurde zuletzt zum 01.12.2020 angepasst. Seither gilt das Fristenmodell. Dies bedeutet, dass bei Nutzung eines Aufschubkontos die Einfuhrumsatzsteuer für Waren aus dem Drittland nicht mehr unmittelbar bei Warenlieferung beim Zoll beglichen werden muss. Stattdessen verlängert sich das Zahlungsziel auf den 26. Tag des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats.

Das war aus Sicht des DStV ein Schritt in die richtige Richtung. Der nun gewährte Zahlungsaufschub mildert die Liquiditätsbelastungen gerade kleinerer und mittlerer Unternehmen etwas ab. Das derzeitige Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer hinkt jedoch hinter dem europäischen Standard hinterher. Der DStV empfiehlt daher die Weiterentwicklung hin zu einem Verrechnungsmodell.

Das sog. Verrechnungsmodell, welches die Mehrwertsteuersystemrichtlinie ausdrücklich ermöglicht, basiert auf der Systematik, dass die Einfuhrumsatzsteuer im Zuge der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu entrichten ist. Eine überwiegende Anzahl der EU-Mitgliedstaaten macht von der Regelung bereits heute Gebrauch. Aus Sicht des DStV sollte auch Deutschland auf dieses Verrechnungsmodell umsteigen (vgl. [gemeinsames Verbände-Informationspapier, Stand: 23.11.2020](#)).

Das Verrechnungsmodell zeichnet sich durch bürokratische Vereinfachungen aus, die insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen bzw. ihren Beratern zugutekommen würden. Unternehmen würden die fällige Einfuhrumsatzsteuer nicht mehr unmittelbar an den Zoll entrichten, sondern sie in der Umsatzsteuer-Voranmeldung anmelden. Zudem könnten sie in der gleichen Umsatzsteuer-Voranmeldung die Einfuhrumsatzsteuer in der Regel als Vorsteuer abziehen. Der Vorgang wäre für die betroffenen Unternehmer mithin

liquiditätsneutral. Auch würden etwaige Zwischenfinanzierungen überflüssig und der derzeit bestehende Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen EU-Staaten könnte abgebaut werden. Die Bürokratiekosten für die Unternehmen und die Verwaltung würden durch das vereinfachte Verfahren sinken.

Petition: Der DStV regt an, das Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer zu einem Verrechnungsmodell weiterzuentwickeln.

IV. Digitalisierung der Verwaltung

Die vollständige Digitalisierung der Verwaltung wird vom DStV als äußerst wichtig erachtet, um Bürokratie abzubauen. Wie aus der aktuellen Studie des Instituts für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn hervorgeht, hat eine konsequente Verwaltungsdigitalisierung für die Unternehmen besondere Dringlichkeit. Innerhalb der EU gehört Deutschland mittlerweile „zu den Schlusslichtern im Hinblick auf die Verwaltungsdigitalisierung“ (vgl. [Analyse zur Bürokratiebelastung in Deutschland – Wie kann ein spürbarer Bürokratieabbau erreicht werden?](#), November 2023, S. 16).

Insbesondere auch auf die Digitalisierung des gesamten Besteuerungsverfahrens sollte ein Fokus gelegt werden, um eine spürbare Entlastung der kleinen und mittleren Steuerkanzleien sowie ihrer Mandanten zu erreichen. Die Erstellung/Bearbeitung der Steuererklärungen sowie die weiteren Prozesse in den Steuerkanzleien sollten durchgehend digital umsetzbar sein. Um für die Steuerpflichtigen eine spürbare Entlastung von Bürokratie zu erreichen, ist es notwendig, dass die Daten der Steuerpflichtigen digital erfasst und behördenübergreifend verknüpft werden, um sie dann beispielsweise im Rahmen der Erstellung einer Steuererklärung direkt abrufen und digital verwenden zu können. Die Kommunikation zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen bzw. deren Berater sollte digital und ohne Medienbrüche möglich werden. Durch die Digitalisierung der Finanzverwaltung könnten die Prozesse beschleunigt und die bürokratische Belastung bei allen Beteiligten reduziert werden. Durch die Digitalisierung der steuerlichen Betriebsprüfung könnte auch früher Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen geschaffen werden. Im [Koalitionsvertrag 2021-2025](#) (S.131) wurde festgelegt: „*Unser Ziel ist es, das die gesamte Interaktion zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung digital möglich ist.*“ Leider wurde dieses Ziel bisher noch nicht annähernd erreicht. Der DStV regt hier eine deutliche Beschleunigung an.

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren sollte zudem frühzeitig geprüft werden, inwieweit das Vorhaben digital umsetzbar ist (sog. Digitalcheck). Hierbei sollte der Digitalcheck nicht nur bei Gesetzen, sondern auch bei allen Verordnungen und Verwaltungsanweisungen konsequent angewendet werden.

Petition: Der DStV setzt sich für die umfassende Digitalisierung der Verwaltung sowie des Besteuerungsverfahrens und eine digitaltaugliche Gesetzgebung ein.

V. Erleichterung bei den Abschlussprüfungen des Kurzarbeitergeldes

Aus Sicht des DStV ist es dringend geboten, den Prozess der Abschlussprüfungen des Kurzarbeitergeldes (KuG) weitergehend zu reformieren und in der Praxis zu vereinfachen. Einen ersten Schritt in die richtige Richtung konnten dabei sicherlich die zum 1.1.2023 in Kraft getretenen Anpassungen bei den Abschlussprüfungen darstellen, wonach die Prüfung auf Arbeitsausfälle von mehr als 10.000 € begrenzt wird. Dabei kann und darf es jedoch nicht bleiben.

Aus unserer Sicht ist es zielführender, wie in anderen Prüfungen auch, die Prüfung auf **Unternehmen einer bestimmten Größe** zu beschränken. Eine geeignete Bezugsgröße wäre die Anzahl der Mitarbeiter, die tatsächlich Kurzarbeitergeld erhalten haben. Der Vorteil dieser Betrachtung wäre, dass anders als bei der Gesamtzahl aller im Unternehmen tätigen Mitarbeiter diese Größe verlässlich feststeht. Die Anzahl der Mitarbeiter ist in der KuG-Anzeige abgefragt und liegt den Arbeitsagenturen damit bereits vor. Angesichts der geringen Lohnsummen und der geringeren Beträge des gewährten Kurzarbeitergeldes erscheint es aus unserer Sicht zudem sachgerecht, vor allem kleine und Kleinstunternehmen von den Prüfungen auszunehmen.

Der unverhältnismäßige Aufwand in den Abschlussprüfungen lässt sich in den Steuerberaterkanzleien auch an einer Vielzahl von Korrekturarbeiten festmachen, die im Falle von festgestellten Nachforderungen oder Erstattungen zu erfolgen haben. Aus Sicht des steuerberatenden Berufs gilt es eine **Bagatellgrenze für geringe Nachforderungen** einzuführen, damit eine Vielzahl der Fälle schnell und unbürokratisch erledigt werden.

Praxisgerecht wäre es zudem, Kurzarbeitergeld-Korrekturen bis zu einer Summe von 1.000,00 € über das Instrument des **Summenbescheids** nach § 28f Abs. 2 SGB IV zuzulassen. Für die

Arbeitgeber, aber auch für die Sozialversicherungsträger hätte dieses den Vorteil, dass keine „individuellen“ Abrechnungskorrekturen vorzunehmen sind. Die Sozialversicherungsbeiträge kämen den jeweiligen Zweigen der Sozialversicherung zugute.

Schließlich ist es unseres Erachtens dringend erforderlich, im Bereich des Kurzarbeitergeldes eine an den Bedürfnissen der Mandanten orientierte **Vertretungsbefugnis für Steuerberater** zu schaffen. Eine solche gibt es bislang nicht. Obwohl Steuerberater insbesondere während der Corona-Pandemie massenweise KuG-Anträge für die betroffenen Unternehmen bearbeitet haben, sind sie bis heute als Vertreter im Widerspruchsverfahren nicht vertretungsbefugt. Dies ist nicht praxisgerecht, denn die maßgeblichen Lohn- und Gehaltsdaten liegen allesamt in den Steuerberaterkanzleien vor und nicht anderswo. Die Mandanten erwarten daher von ihren Steuerberatern bei einem Klärungsbedarf durch die Arbeitsverwaltung oder im Streitfall zu Recht eine Beratung aus einer Hand. Im Interesse der betroffenen Unternehmen müssen bürokratische Hemmnisse abgebaut und eine klare gesetzliche Regelung zur Vertretungsbefugnis der Steuerberater im außergerichtlichen Verfahren geschaffen werden.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Ausführungen berücksichtigen. Für einen weitergehenden fachlichen Austausch stehen wir selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

gez.
StBin/Dipl.-Volksw. Dr. Franziska Hoffmann
(Referatsleiterin Steuerrecht)

gez.
RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel
(Referatsleiter Recht und Berufsrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.
